

Nr.: 190/2016

■ Dezernat	IV - Ländlicher Raum	14.09.2016
■ Fachbereich	Landwirtschaft & Naturschutz	
■ Verfasser/-in	Schwarz, Birgit	
■ Telefon	07621 410-4180	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	05.10.2016
Kreistag	öffentlich	19.10.2016

Tagesordnungspunkt

Wiederbestellung des Naturschutzbeauftragten Matthias Götz

Beschlussvorschlag

A) für den Umweltausschuss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag, Herrn Matthias Götz auf weitere fünf Jahre zum Naturschutzbeauftragten für den Bezirk GVV Vorderes Kandertal, Kandern und Malsburg-Marzell zu bestellen.

B) für den Kreistag:

Der Kreistag bestellt Herrn Matthias Götz auf weitere fünf Jahre für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2021 für den Bezirk GVV Vorderes Kandertal, Kandern und Malsburg-Marzell zum Naturschutzbeauftragten.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	5	Ländlicher Raum
Produktgruppe	5540	Naturschutz
Produkt(e)	5540.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Text

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Text

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

Text

Personelle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, 25,00 €/Monat für Schreibauslagen, Fahrtkosten nach Fahrtenbuch und Fortbildungen
<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag
	1.000,00 €	€
		einmalig in
		wiederkehrend
		500,00
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.
	€	€
		Investitions- kosten LK netto
		zeitliche Umsetzung
		€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand	17	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand	17	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

Deckungsvorschlag (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Die aktuelle fünfjährige Amtszeit von Herrn Götz läuft zum 31.12.2016 aus. Herr Götz ist bereits in der dritten Amtsperiode als Naturschutzbeauftragter im Landkreis Lörrach tätig.

Aufgrund seines bisherigen Engagements als Naturschutzbeauftragter und seiner Berufsausbildung als Forstingenieur und Staatsrevierleiter im Landkreis Lörrach verfügt er über ein breites Erfahrungswissen und erfüllt die in der Verwaltungsvorschrift genannten fachlichen und persönlichen Anforderungen für diese Tätigkeit.

Herr Götz stellt sich auch weiterhin für die naturschutzfachliche Arbeit als ehrenamtlich tätiger Naturschutzbeauftragter zur Verfügung. Gründe, die einer Wiederbestellung entgegenstünden, sind nicht bekannt.

Gem. § 59 Abs.1 Ziff. 2 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) zählen die Naturschutzbeauftragten zu den Naturschutzfachbehörden. Sie sind als Berater der Unteren Naturschutzbehörde weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihre Aufgabe besteht darin, die Unteren Naturschutzbehörde zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen verbunden sind, oder diese vorzubereiten, wie bei Stellungnahmen zu Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie bei der Beurteilung von Fachplanungen anderer Verwaltungen (§ 60 Abs. 3 NatSchG).

Die Naturschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig und erhalten vom Land eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €. Außerdem werden vom Landkreis Lörrach die Kosten für Schreibauslagen von monatlich 25,00 € sowie Fahrtkosten nach Fahrtenbuch und ggf. Fortbildungskosten erstattet.

Die Naturschutzbeauftragten werden vom Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin für die Dauer von fünf Jahren für ihr Gebiet bestellt. Die Bestellung ist widerruflich (§ 59 Abs. 4 NatSchG).

Die Durchführung der Bestellung der Naturschutzbeauftragten regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (VwV Naturschutzbeauftragte) vom 03.04.2007 auf der Grundlage des § 59 Abs. 2 NatSchG. Dabei orientieren sich die fachlichen Anforderungen u. a. an einer ausreichenden naturwissenschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildung, der zeitlichen Verfügbarkeit, dem Verständnis für Verwaltungsverfahren und der Unabhängigkeit.

Marion Dammann
Landrätin